

STADT BAD BERLEBURG

Sitzungsvorlage	Nummer 630,1 1. Erg. XI	
Federführende Abteilung: Infrastruktur und Erholung	X	ÖT
Az.: 51.10.06 Bi		NÖT

Anlagen: 1

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Bauausschuss	23.04.2024	
Stadtverordnetenversammlung	06.05.2024	

Lärmaktionsplanung 4. Runde

Beschlussvorschlag:

Der Lärmaktionsplanung des Ingenieurbüro Planersocietät, einschließlich der Einarbeitungen der Stellungnahmen mit den dazugehörigen Abwägungen aus der Offenlegung nach §47d Abs. 3 BImSchG wird zugestimmt

Nachhaltigkeitseinschätzung von Beschlüssen:

Beiträge zur Umsetzung der Ziele 2030 (0=schwach, 5=stark)	0	1	2	3	4	5
1. Arbeit und Wirtschaft			X			
2. Demografie						X
3. Bildung					X	
4. Finanzen		X				
5. Mobilität						X
6. Globale Verantwortung und Eine Welt					X	
<u>Wesentlicher Beitrag zur Nachhaltigkeitsstrategie 2030:</u> Das Ziel der Lärmaktionsplanung ist die Bevölkerung als auch die Umwelt vor schädlichen Einflüssen, resultierend aus Lärmbelastung gleichermaßen zu schützen						

Der Bürgermeister



Auswirkungen auf den Haushalt / Finanzierung:

X	keine Auswirkungen			
Auswirkungen auf die Ergebnisrechnung / den Haushaltsausgleich				
	Produkt	Sachkonto	Betrag in €	Erläuterung
einmalig				
verfügbar				
Deckung				
jährlich				
Auswirkungen auf die Finanzrechnung				
	Produkt / Auftrag	Sachkonto	Betrag €	Erläuterung
einmalig				
verfügbar				
Deckung				
jährlich				

Sachverhalt:

Seit dem Jahr 2002 ist es Ziel der Europäischen Gemeinschaft (EG), die Menschen vor schädlichen Lärmeinflüssen zu schützen. Dazu wurde die „Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm“ (kurz: EU-Umgebungslärmrichtlinie) erlassen, die in allen Mitgliedsstaaten in nationales Recht umgesetzt werden musste. In Deutschland geschah dies im Rahmen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), speziell in dessen § 47d.

Darin werden die zuständigen Behörden verpflichtet, sogenannte Lärmaktionspläne (kurz: LAP) zu erstellen, in denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen für Orte in der Nähe von Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken, Großflughäfen oder in Ballungsräumen untersucht und durch entsprechende Maßnahmen geregelt bzw. gemindert werden sollen. Was genau ein Lärmaktionsplan enthalten muss, ist im Anhang V der EU-Umgebungslärmrichtlinie vorgegeben.

Die ersten Lärmaktionspläne wurden durch die Ballungsräume und Großstädte ab dem Jahr 2008 erarbeitet und über die Bundesländer an die EU gemeldet. Seitdem sind diese alle fünf Jahre zu aktualisieren bzw. auch für alle weiteren Kommunen mit entsprechenden Betroffenheiten neu aufzustellen. Inzwischen läuft die vierte Stufe der Lärmaktionsplanung, in der nun nahezu alle Kommunen bis Juli 2024 einen neuen Lärmaktionsplan erstellen müssen.

In Zusammenhang mit der Ausarbeitung des Mobilitätskonzeptes ist das Ingenieurbüro Planersocietät im Begriff die sogenannte Lärmaktionsplanung für das Stadtgebiet Bad Berleburg zu erstellen. Hierbei analysiert das beauftragte Ingenieurbüro die aktuelle Lärmkartierung, welche durch das Landesamt zur Verfügung gestellt wird. Zielsetzung wird es sein Ausmaß und Intensität der Betroffenheit durch den Verkehrslärm zu identifizieren, so dass hieraus ein entsprechender Handlungsbedarf abgeleitet werden kann. Hierbei werden die Wechselwirkungen und Schnittstellen mit anderen städtebauplanerischen Belangen, wie beispielsweise die Nahmobilitätsförderung, aufgezeigt.

Als öffentliche Beteiligung wurde im ersten Schritt eine frühzeitige Beteiligung der Bevölkerung über die Beteiligungsplattform vom Land NRW freigeschaltet.

Daraufhin erfolgte die Vorstellung des Entwurfes zum Lärmaktionsplan im Ausschuss für Planen, Bauen, Wohnen und Umwelt am 06.02.2024, sowie der Stadtverordnetenversammlung am 14.02.2024, wo die entsprechende Offenlegung beschlossen wurde (siehe Sitzungsvorlage 630 X).

Daraufhin erfolgte die öffentliche Beteiligung, wiederum auf der Beteiligungsplattform vom Land NRW und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange.

Der endgültige Lärmaktionsplan ist der Sitzungsvorlage beigelegt. Hierbei ist besonders auf Anhang 1-3 zu achten, wo die Ergebnisse der öffentlichen Beteiligung, sowie deren Auswirkungen aus den offengelegten Lärmaktionsplan beschrieben sind. Diese sind im Folgenden zusammengefasst.

Beteiligung aus der Bürgerschaft:

Ausweisung des Steinbachtals als zusätzliches ruhiges Gebiet wurde gemäß Abbildung 7 aufgenommen (siehe Seite 34 und 70)

Anmerkung über unbeleuchteten Gehweg hinter dem Gebäude des örtlichen McDonalds Richtung Moltkestraße wird lediglich zur Kenntnis genommen, da dies nicht relevant für den LAP ist (siehe Seite 71).

Gleichwohl wird die Anregung der Beleuchtung im Rahmen der Planung zur Mobilstation aufgegriffen.

Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange:

Kreis Siegen-Wittgenstein – Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung (siehe Seite 72)

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen verursacht jedoch keine Änderungen im LAP.

Industrie- und Handelskammer Siegen (siehe Seite 52 ff. und 72 ff.)

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, darüber hinaus wird der Hinweis auf geräuschärmere Motoren aufgenommen, die Umfeldnutzung der Steckbriefe 1-3 wird mit Gewerbe ergänzt, die Prüfung der nächtlichen LKW-Fahrverbote wurde entfernt.

Landesbetrieb Straßen NRW (siehe Seite 52 ff. und 74 ff.)

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, darüber hinaus wurden Schadensmeldungen in einem Kontaktformular weitergereicht. Durch die Stellungnahme wird die Notwendigkeit einer Temporeduzierung als wirksame und kostengünstige Maßnahme unterstrichen.

Kreis Siegen-Wittgenstein – Bauamt (im Auftrag für die Untere Naturschutzbehörde, siehe Seite 77)

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, es gibt keine Einwände oder Anregungen.

Landesbetrieb Wald und Holz NRW

Keine Stellungnahme abgegeben.